

Aktenzeichen: 4 AZR 48/79

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 9. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Tarifvertrag für Akkordlohnarbeiten
im Fliesen-, Platten- und Mosaikverlegehandwerk vom 10. 11.
1976 M Nr. 129; HGB § 128; ArbGG § 101

Leitsätze:

1. Ein Schiedsspruch entwickelt Bindungswirkung nur zu dem Tarifvertrag, zu dem er ergangen ist. Eine Bindungswirkung tritt nicht für einen späteren Tarifvertrag ein, selbst wenn die frühere Bestimmung wörtlich mit der neuen Bestimmung übereinstimmt, im Gesamtzusammenhang aber verändert wurde.
2. Abschläge für Akkordstundenwerte sind nach Nr. 129 des Tarifvertrages für Akkordlohnarbeiten nur für Plattenarbeiten vorzunehmen.
3. Für Verbindlichkeiten einer Kommanditgesellschaft gegenüber ihren Gläubigern haften die Gesellschaft und deren persönlich haftende Gesellschafter nicht als Gesamtschuldner, wohl aber wie Gesamtschuldner. Im Prozeß gegen Gesellschaft und Komplementär ist daher, auch im Interesse der Vollstreckbarkeit des Urteils, ihre Verurteilung als unechte Gesamtschuldner oder wie Gesamtschuldner auszusprechen.



4 AZR 48/79

2 (1) Sa 376/78 Schleswig-
Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. September 1981

Urteil

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Gossen für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1978 - 2 (1) Sa 376/78 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagten als unechte Gesamtschuldner verurteilt werden und die Kosten wie Gesamtschuldner zu tragen haben.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der beklagten Kommanditgesellschaft - Beklagte zu 1) - als Fliesenleger im Akkord beschäftigt. Beide Parteien des Arbeitsvertrages sind tarifgebunden.

Im Zuge der Arbeiten an der Baustelle Marine-Stützpunkt, Geb. 111, W straße, Bau Nr. 71471, leistete der Kläger gemeinsam mit anderen insgesamt 1.371,37 Stunden. Davon hat die Beklagte zu 1) unter Berufung auf Ziffer 129 des Anhangs zum Tarifvertrag für Akkordlohnarbeiten im Fliesen-, Platten-, Mosaik-Verlegehandwerk vom 10. November 1976, II. Akkordstundenwerte, Buchstabe M, 59, 39 Akkordstundenwerte in Abzug gebracht.

Die Tarifvorschrift hat nachstehenden Wortlaut:

M. Sonderregelung für größere Arbeiten

129. Bei größeren Wand- und Bodenarbeiten gelten folgende Abschläge auf die Akkordstundenwerte.

Bei Plattenarbeiten

- a) von 250 bis 500 qm in einem Haus 2 %
- b) über 500 bis 700 qm in einem Haus 3 %
- c) über 700 bis 900 qm in einem Bauwerk 4 %
- d) über 900 qm in einem Bauwerk 5 %

Diese Abschläge sind nur zu berechnen, wenn die Arbeiten von einem Arbeitgeber nicht kolonnenweise in Losen vergeben werden.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß die Beklagten aufgrund dieser Vorschrift nicht berechtigt seien, einen Abschlag in Höhe von 3 v.H. bei allen von ihm ausgeführten Arbeiten vorzunehmen, sondern nur insoweit, als Plattenverlegearbeiten der Größenordnung "über 500 bis 700 qm in einem Haus" angefallen seien. Eine solche Verfahrensweise ergebe einen Abschlag in Höhe von 41,14 Stunden, was einen Betrag von 209,15 DM brutto ergebe, den die Beklagte zu Unrecht einbehalten habe. Der Anteil des Klägers an diesem Betrag belaufe sich dabei auf 104,04 DM.



- 3 -

Dementsprechend hat der Kläger beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 104,04 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 21. September 1978 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen,
und vorgetragen, daß die Tarifvorschrift sehr wohl den vorgenommenen Abzug rechtfertige. Denn der Wortlaut dieser Norm lasse nur die Auslegung zu, daß alle im Anhang aufgeführten Akkordstundenwerte abschlagsfähig seien, soweit nur der entsprechende Umfang vorliege. Für eine Beschränkung auf reine Plattenverlegearbeiten gebe die Tarifvorschrift nichts her. Über die Höhe und Berechnungsweise der Klageforderung bestehe kein Streit.

Das Arbeitsgericht hat antragsgemäß erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision mit der Maßgabe, daß die Beklagten nicht als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

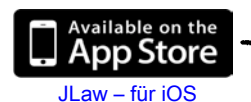
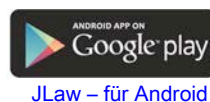
Entscheidungsgründe:

Die Revision war im Ergebnis zurückzuweisen.

Wie der Senat bereits in seiner den Parteien bekannten Entscheidung vom 20. März 1970 - 4 AZR 456/69 - ausgeführt hat, macht der Schiedsspruch des Haupttarifamtes für das Baugewerbe vom 26. Januar 1962 eine eigene Auslegung des Tarifvertrages durch die Gerichte für Arbeitssachen nicht entbehrlich. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts liegt nämlich eine authentische Interpretation für die Tarifposition M Nr. 129 des Tarifvertrages vom 10. November 1976 nicht vor. Eine Bindungswirkung für Rechtsstreitigkeiten zwischen den tarifgebundenen Parteien bezieht sich nämlich immer nur auf den Tarifvertrag, zu dem die Entscheidung ergangen ist. Der Schiedsspruch vom 26. Januar 1962 befaßte sich aber mit Nr. 104 des Akkordtarifvertrages vom 15. Dezember



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

1954, 13. August 1958 und 17. September 1960. Er entfaltet daher für die hier maßgebliche Position Nr. 129 des Tarifvertrages vom 10. November 1976 keine Bindungswirkung, auch wenn die frühere Bestimmung fast wörtlich mit der des neuen Tarifvertrages übereinstimmt. Das gilt um so mehr, als sich schon aus der Verschiebung der Position ergibt, daß der Zusammenhang der einzelnen Vorschriften ein anderer sein kann.

Die damit selbständig auszulegende Tarifnorm ist vom Arbeitsgericht, dessen Ausführung das Landesarbeitsgericht in Bezug nimmt, zutreffend interpretiert worden. Maßgeblich ist der Wille der Tarifvertragsparteien, wie er in dem Tarifvertrag erkennbar zum Ausdruck gekommen ist. Dabei kommt es zunächst auf den Wortlaut und sodann auf den Gesamtzusammenhang, die Tarifgeschichte, die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages und die Anschauung der beteiligten Berufskreise an (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie; BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Wiedemann-Stumpf, 5. Aufl., § 1 TVG, Anm. 397 ff.).

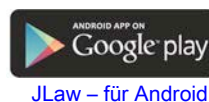
Aus dem Wortlaut der maßgeblichen Bestimmung Nr. 129 ergibt sich aber bereits, daß die Abschläge auf Akkordstundenwerte "bei Plattenarbeiten" vorgenommen werden können. Auch richtet sich die Höhe des Prozentsatzes des Abzugs ausdrücklich nach der Anzahl der Quadratmeter. Bereits daraus ist zu entnehmen, daß Abschläge nur insoweit zulässig sein sollen, als es um das Verlegen von Wand- oder Bodenplatten geht.

Diese Auslegung wird auch durch die Tarifsystematik bestätigt. Im Anhang für Akkordstundenwerte findet sich unter I eine Schilderung des Leistungsumfanges, der von vorbereitenden Tätigkeiten über das Verlegen von Wand- und Bodenplatten bis zu den Nacharbeiten reicht. Unter II ist dann ein sehr ins einzelne gehendes System von Akkordstundenwerten niedergelegt, das auf Plattengröße, Plattenart, Verlegeart, Untergrund, Schwierigkeitsgrad usw. beruht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Dabei werden für bestimmte Tätigkeiten Zuschläge in unterschiedlicher Höhe vorgesehen. Diese Zuschläge sind bei geringeren Quadratmeterzahlen allgemein höher oder enthalten Zuschläge für geringeren Umfang (vgl. Pos. 20 bis 24, 88, 95). Daraus ist zu entnehmen, daß generell ein Zusammenhang zwischen Arbeitsumfang und Akkordstundwerten gesehen wird und für einen geringeren Umfang ein höherer Wert oder ein Zuschlag eingesetzt ist. Dieses Prinzip entspricht der hier auszulegenden Bestimmung der Nr. 129, daß bei Plattenarbeiten größeren Umfanges Abschläge vorgenommen werden können. Entgegen der Revision kann deshalb nicht angenommen werden, daß für alle anfallenden Arbeiten Abschläge gemacht werden können, sondern daß diese nur für die ausdrücklich genannten Plattenarbeiten gelten.

Nachdem der Kläger selbst erklärt hat, daß entgegen dem Antrag in erster Instanz und der entsprechenden Verurteilung die Beklagte zu 1) als Kommanditgesellschaft und deren persönlich haftender Gesellschafter als Beklagter zu 2) nicht als Gesamtschuldner haften (vgl. BGHZ Band 44, S. 229, 233; Band 47, S. 376, 378; BAG AP Nr. 2 zu § 4 TVG Gemeinsame Einrichtungen; AP Nr. 67 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; AP Nr. 145 zu § 242 BGB Ruhegehalt; Hueck, Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, 3. Aufl., § 29 II 4; Reinhard, Gesellschaftsrecht, S. 65), war die Revision nur mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß beide Beklagten nicht als Gesamtschuldner, sondern nur in unechter Gesamtschuldnerschaft, d.h. wie Gesamtschuldner, haften. Die beklagte Kommanditgesellschaft zu 1) und deren persönlich haftender Gesellschafter als Beklagter zu 2) haften nämlich zwar nach § 128 HGB jeweils in vollem Umfange für den gesamten Betrag und die Kosten. Sie sind aber keine Gesamtschuldner, so daß auch kein Ausgleich unter ihnen stattfindet. Da jedoch beide Beklagten in vollem Umfange zu verurteilen sind und sie auch nicht nach Kopfteilen, sondern in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

vollem Umfange haften, genügt zur Vollstreckung ein Anspruch der bloßen Mithaftung des Beklagten zu 2) nicht, sondern mußten beide Beklagten in vollem Umfange verurteilt werden. Nur dann kann gegen jeden der beiden Beklagten ohne weiteres vollstreckt werden. Das war dadurch auszudrücken, daß die Beklagten als unechte Gesamtschuldner verurteilt werden und wie Gesamtschuldner auch jeweils voll die Kosten zu tragen haben, um die gesetzliche Regelung des § 100 Abs. 1 ZPO nicht eingreifen zu lassen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
 Metzger Gossen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)